

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00894 vom 18. November 2013**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-11-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2012.00894](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00894)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00894 du 18 novembre 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00894 del 18 novembre 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der 1956 geborene X.\_\_\_\_ meldete sich am 24. März 2010 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Rentenbezug an (Urk. 12/7). Nachdem die Verwaltung medizinische und erwerbliche Abklärungen durchgeführt und die Akten der Unfallversicherung beigezogen hatte, wies sie das Rentenbegehren mit Verfügung vom 7. Oktober 2010 auf Grund eines Invaliditätsgrads von 32 % ab (Urk. 12/37). Schon zuvor hatte die Unfallversicherung mit Verfügung vom 18. Juni 2010 einen Rentenanspruch verneint (Urk. 12/36/8-9).

Am 15.

Mai 2011 meldete sich der Versicherte erneut zum Leistungsbezug an (Urk.

12/46). Nach neuerlicher Abklärung der medizinischen Verhältnisse (Urk.

12/55,

12/65,

12/67 und 12/73) und einer orthopädischen Untersuchung im

Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) der IV-Stelle (Urk.

12/63; siehe auch Urk. 12/75 S.

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den All gemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

War eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert worden und ist die Verwaltung auf eine Neuanmeldung eingetreten (Art. 87 Abs. 3 der Verordnung über die

Invalidenversicherung [IVV]), so ist im Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob im Sinne von Art. 17 ATSG eine für den Rentenanspruch relevante Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist (BGE 117 V 198 E. 3a mit Hinweis).

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art.

17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E.

3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 9C\_261/2009 vom 11. Mai 2009 E. 1.2 und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3).

Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbeurteilung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E.

3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C\_438/2009 vom 26. März 2010 E.

1 mit Hinweisen). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die abermalige Verneinung des Leistungsanspruchs damit, dass seit Erlass der Verfügung vom 7.

Oktober 2010 keine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers ausgemessen sei.

Ihm sei die Ausübung einer behinderungsangepassten Tätigkeit zu 75 %

zumutbar und er könne damit ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen (Urk. 2 S.

1).

Nachdem der Beschwerdeführer Einspruch gegen den Vorbescheid erhoben hatte (Urk.

12/90), korrigierte die Beschwerdegegnerin das dem Versicherten mögliche Arbeitspensum von 75 % auf 80 % und erklärte dies mit einem Fehler bei der Erstellung des vorgesehenen Entscheids

(Urk. 2 S. 2). 2.2

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt, die eingereichten medizinischen Berichte würden eine Verschlechterung seines Gesundheits

szustands belegen. Die Verschlechterung betreffe hauptsächlich die Situation im Lumbalbereich, die Cervicobrachialgie links, die beidseitige Schwerhörigkeit, die Visusstörungen, die Supraspinatustendinose sowie die Impingementsymptomatik links. Der RAD-Arzt habe deshalb – im Vergleich zu der bei der ursprünglichen Rentenablehnung vorgenommenen Beurteilung – das Zumutbarkeitsprofil angepasst und neu noch eine Arbeitsfähigkeit von 75 % attestiert (Urk. 1 S).

7 f.) . Bei der Vornahme des Einkommensvergleichs sei beim Valideneinkommen

auf den Lohn eines Bodenlegers mit grosser Berufserfahrung abzustellen, weshalb bei der neuerlichen Bemessung des Invaliditätsgrads das der Verfügung vom 7. Oktober 2010 zugrunde liegende Einkommen nicht herangezogen werden könne (Urk. 1 S).

## **E. 5**

f.) verneinte die Verwaltung – nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 12/77, 12/80, 12/85, 12/90) – den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 25. Juli 2012

abermals (Urk. 12/94 = Urk. 2).

2.

Dagegen erhob der Versicherte mit Eingabe vom 7. September 2012 Beschwerde und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei ihm eine Invalidenrente zuzusprechen. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 16. Oktober 2012 schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 11). Mit Gerichtsverfügung vom 30. Oktober 2012 wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gewährt und ihm in der Person von Rechtsanwalt

Dr. André Largier ein unentgeltlicher Rechtsvertreter für das Beschwerdeverfahren bestellt. Gleichzeitig wurde ihm das Doppel der Beschwerdeantwort gestellt (Urk. 13).

3.  
Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 5.1**

vorstehend) vermag auch die Berufung auf eine Seh- und Hörminderung des Beschwerdeführers (Urk. 12/73/1-12 S).

10) nicht zu überzeugen.

Schliesslich darf und soll der Erfahrungstatsache Rechnung getragen werden, dass Hausärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (vgl. BGE 125 V 353 E).

3b/cc). Die Nähe des Hausarztes zum Beschwerdeführer kommt hier auch darin zum Ausdruck, dass sich Dr. B. \_\_\_ nicht nur zur Arbeitsunfähigkeit, sondern auch zum Invaliditätsgrad äussert (Urk. 12/55 S).

3).

### **E. 5.2**

Was die – invalidenversicherungsrechtlich bedeutsame – Auswirkung der fest gestellten Gesundheitsstörungen auf die Leistungsfähigkeit betrifft, gelangte der RAD-Arzt Dr. E.\_\_\_\_ in seiner – sich umfassend zu den (orthopädischen) gesundheitlichen Störungen und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit äussernden, auf einer einlässlichen orthopädischen Untersuchung beruhenden, in Kenntnis der Vorakten und unter Berücksichtigung der geklagten Beschwerden ergangenen (vgl. E.

4.2)

– Beurteilung vom 24. Oktober 2011 (Urk. 12/63) respektive 30. Januar 2012 (Urk. 12/75 S. 6)

mit überzeugender Begründung zum Schluss, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner (seit Jahren bestehenden) Knie- und Rückenbeschwerden in einer körperlich leichteren, wechselbelastenden

Tätigkeit

nur noch zu 75 % arbeitsfähig sei und dass die weiteren Diagnosen keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit hätten. Folglich wurde entgegen der entsprechenden Ausführung der Beschwerdegegnerin (Urk. 2 S. 2) im Vorbescheid zu Recht eine Arbeitsfähigkeit in dieser Höhe angenommen. Die – im Vergleich zu der Verfügung vom 7. Oktober 2010 zugrunde liegenden Beurteilung des Leistungsvermögens (Urk.

12/31 S. 4) – zusätzliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit kann hauptsächlich mit der vom RAD-Arzt neu festgestellten Cervicobrachialgie erklärt werden.

Die Einschätzung von Dr. E.\_\_\_\_

wird durch die Beurteilung von Dr. B.\_\_\_\_ nicht in Frage gestellt. Dieser legte nicht nachvollziehbar dar, weshalb der Beschwerdeführer – nachdem er ihm im Mai 2010 noch eine 75%ige Arbeitsfähigkeit attestiert hatte (Urk. 12/18/11-16 S.

5)

– seit Sommer 2010 (Urk. 12/73/1-12 S.

11) gänzlich ausserstande sei, einer leidensangepassten Tätigkeit nachzugehen. Vor dem Hintergrund der Berichte der behandelnden Ärzte (vgl. E.

### **E. 5.3**

Bei dieser Sachlage ist nicht ersichtlich, inwiefern weitere Abklärungen – so auch die Einholung eines polydisziplinären Gutachtens – neue, für die Beurteilung des vorliegenden Falls entscheidende Erkenntnisse liefern könnten, sodass darauf zu verzichten ist (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 122 V 162 E.

1d).

### **E. 5.4**

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer gesundheitliche Beeinträchtigungen hinnehmen musste und im massgeblichen Beurteilungszeitraum eine Minderung der Arbeitsfähigkeit eingetreten ist. Zu prüfen bleibt, ob diese zu einem rentenbegründenden Invaliditätsgrad führt. 6.

#### 6.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, der ursprünglichen Rentenablehnung liege ein zu tiefes Valideneinkommen zu Grunde. Aus gesundheitlichen Gründen sei sein Einkommen im Laufe der Jahre immer tiefer ausgefallen (Urk.

1 S.

#### **E. 10**

ff.). Bei der Betrachtung des Auszugs aus dem individuellen Konto (Urk.

12/40-41) fällt auf, dass der Beschwerdeführer einzig in den Jahren 1994 und 1995 sowie 2000 und 2001 überdurchschnittlich hohe Einkommen erzielte. Nachher wechseln sich

Phasen der (selbständigen) Erwerbstätigkeit und der Nichterwerbstätigkeit ab, worin – wie auch in ungünstigen psychosozialen Umständen (vgl. Urk. 12/11 S.

15) – die Gründe für die schwankenden und dann auch tiefer ausfallenden Einkommen zu suchen sind.

In den Akten findet sich ausserdem kein ärztliches Attest, das den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers vor der akuten Bursitis

infrapatellaris anfangs 2009

als einen die Arbeits- respektive Leistungsfähigkeit einschränkenden Faktor bestätigen würde. 6.2

Nicht zu beanstanden ist daher, dass die Beschwerdegegnerin bei der Ermittlung des Valideneinkommens auf die Lohnangaben des letzten Arbeitgebers in der Höhe von Fr. 42'000.-- im Jahr 2010 abstellte (vgl.

Urk. 2 sowie Arbeitgeberbericht

der J. \_\_\_ [Urk. 12/14 Ziff. 2.10-11]). Angepasst an die Entwicklung der Nominallöhne für männliche Arbeitskräfte von 2'150 Punkten im Jahr 2010 auf 2'188 Punkte im Jahre 2012 (Die Volkswirtschaft 10-2013, S. 91, Tabelle B 10.3) ergibt dies ein Valideneinkommen von Fr. 42'743.--.

#### 6.3

Nicht zu bemängeln ist ausserdem, dass die Beschwerdegegnerin für die Bestimmung des Invalideneinkommens vom nicht nach Branchen differenzierten standardisierten monatlichen Bruttolohn (inklusive 13. Monatslohn, basierend auf einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden) für männliche Arbeitskräfte an Arbeitsplätzen des niedrigsten Anforderungsniveaus (Kategorie 4) von Fr. 4'901.-- ausging (Tabelle TA1 der LSE 2010, S.

26). Aufgerechnet auf die durchschnittliche betriebsübliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden pro Woche im Jahr 2012 (Die Volkswirtschaft 10-2013, S.

90 , Tabelle B 9.2) und angepasst an die Entwicklung der Nominal löhne der Männer ergibt dies im für den Ein kom mens vergleich massgebenden Jahr 201 2 ein Bruttoeinkommen von Fr. 6 2 ‘ 395.-- für ein Pensum von 100 % und Fr. 46‘ 796.-- für ein solches von 75 % .  
6.4 6.4.1

Bezog eine versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen (z.B. geringe Schul bildung, fehlende berufliche Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse, be schränkte Anstellungsmöglichkeiten wegen Saisonnierstatus ) ein deutlich unter durchschnittliches Einkommen, ist diesem Umstand bei der Invaliditätsbe mess ung nach Art. 16 ATSG Rechnung zu tragen, sofern keine Anhaltspunkte dafür be steh en, dass sie sich aus freien Stücken mit einem bescheideneren Ein kommens niveau begnügen wollte. Nur dadurch ist der Grundsatz gewahrt, dass die auf invaliditätsfremde Gesichtspunkte zurückzuführenden Lohneinbussen entweder überhaupt nicht oder aber bei beiden Vergleichseinkommen gleich mässig zu be rücksichtigen sind. Diese Parallelisierung der Einkommen kann praxisgemäss ent weder auf Seiten des Valideneinkommens durch eine entspre chende Herauf set zung des effektiv erzielten Einkommens oder aber auf Seiten des Invaliden ein kommens durch eine entsprechende Herabsetzung des statisti schen Wertes er folgen (BGE 135 V 58 E.

3.1, 134 V 322 E.

4.1 mit Hinweisen). Eine Paralleli sierung ist indessen nur vorzunehmen, wenn die Differenz zum massgebenden Durchschnitt deutlich ist. D eutlich unterdurchschnittlich im Sinne von BGE 134 V 322 E.

4 ist der tatsächlich erzielte Verdienst , wenn er mindestens 5 % vom branchenüblichen LSE- Tabellenlohn ab w eicht ( vgl. BGE 135 V 297 E. 6.1.2).

Die Parallelisierung der Einkommen trägt somit dem Umstand Rechnung, dass die versicherte Person als Invalide

realistischerweise nicht den Tabellenlohn er ziel en kann, weshalb ein entsprechend tieferes Invalideneinkommen anzuneh men

ist (BGE 135 V 58 E.

3.4.3, Urteil des Bundesgerichts 9C\_488/2008 vom 5. Sep tem ber 2008 E. 6.4, zusammengefasst in: SZS 2008 S. 570; Urteile des Bun des gerichts I

428/04 vom 7. Juni 2006 E.

7.2.2; I 630/02 vom 5. Dezember 2003 E.

2.2.2). Kann tatsächlich oder zumutbarerweise ein durchschnittliches Invali deneinkommen erzielt werden, dann besteht kein Grund, ein aus wirtschaftli chen Gründen unterdurchschnittliches Valideneinkommen auf ein durchschnitt liches hochzurechnen. Denn mit einer solchen Vorgehensweise würden in ge setz widriger Weise Einkommenseinbussen berücksichtigt, die nicht gesundhe itlich bedingt sind. Entsprechend der gesetzlichen Regelung ist somit das (zumut bare) In valideneinkommen nicht demjenigen Einkommen gegenüberzustellen, das ohne

Gesundheitsbeeinträchtigung bei vollständiger Ausschöpfung des wirtschaft lichen

Potenzials zumutbarerweise hätte erzielt werden können, son dern demjenigen, das konkret erzielt worden wäre (BGE 135 V 58 E.

3.4.3 in fine ).

Sind die Voraussetzungen der Einkommensparallelisierung erfüllt, weil die versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen infolge fehlender Berufsausbildung und mangelhafter Sprachkenntnisse ein unterdurchschnittliches Validen Einkommen erzielt hatte, welches um mindestens 5 % unter dem branchenüblichen LSE-Tabellenlohn liegt, so, vermögen dieselben Faktoren praxisgemäss nicht zusätzlich auch noch einen Leidensabzug zu begründen (vgl. BGE 135 V 297 E.

6.2) .

Bei der Durchführung der Parallelisierung ist mit Blick auf eine dem Grundsatz der Rechtsgleichheit genügende Invaliditätsgradermittlung zu vermeiden, dass diese - bei einer kontinuierlich ansteigenden Differenz zwischen tatsächlich erzieltm Lohn und branchenüblichem Durchschnittseinkommen - ab Erreichen des Erheblichkeitsgrenzwertes von mindestens 5 % gegebenenfalls eine sprunghafte Erhöhung des Invaliditätsgrades zur Folge hat. Es ist daher nur in dem Umfang zu parallelisieren, in welchem die prozentuale Abweichung den Erheblichkeitsgrenzwert von 5 % übersteigt, bezweckt doch die Parallelisierung praxisgemäss nur die Ausglei chung einer deutlichen - also nicht jeder kleinsten - Abweichung des tatsächlich erzielten Verdienstes vom tabellarisch bestimmten branchenüblichen Referenzeinkommen ( vgl. BGE 135 V 297 E. 6.1.3). 6.4.2

Da der Beschwerdeführer aus invaliditätsfremden Gründen ein deutlich unter durchschnittliches Einkommen erzielte (vgl. auch E. 6.1) , ist das Invalideneinkommen entsprechend zu kürzen. Zur Berechnung des Minderverdienstes re chtfertigt es sich vorliegend einen statistischen Tabellenlohn heranzuziehen, wobei auf den monatlichen Bruttolohn für das sonstige Ausbaugewerbe (inklusive 13. Monatslohn, basierend auf einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden) für männliche Arbeitskräfte an Arbeitsplätzen mit vorausgesetzten Berufs- und Fachkenntnissen (Kategorie 3 ) von Fr. 5' 559 .--

abgestellt werden kann (Tabelle TA1 der LSE 2010, S.

26 ). Aufgerechnet auf die durchschnittliche betriebs übliche Arbeitszeit von 41. 6 Stunden pro Woche im Jahr 201 0 (Die Volkswirtschaft 10 -20 13, S.

90 Tabelle B 9.2) ergibt dies ein branchenübliches jährliches Einkommen von Fr. 69 ' 376 . 30. Im Vergleich zum tatsächlich erzielten Einkommen von Fr. 42'00 0.-- resultiert somit eine Differenz von Fr. 27 ' 376 . 30 was 39 . 46 % des branchenüblichen Tabellenlohns entspricht. Eine Parallelisierung hat nur in dem Ausmass zu erfolgen, in welchem die prozentuale Abweichung den Er heblichkeitsgrenzwert von 5 % übersteigt; vorliegend somit im Umfang von 34 . 46 %. Dementsprechend resultiert ein Invalideneinkommen von Fr. 30' 670 .-- (Fr.

46' 796.--

x 0. 6 554 ).

Zu Gunsten des Beschwerdeführers kann einzig ein zusätzlicher leidensbedingter Abzug aufgrund des beschränkten Tätigkeitsspektrums angenommen werden (v gl. E.

6.4.1 vorstehend). Der Umstand, dass eine grundsätzlich vollzeitlich arbeitsfähige versicherte Person gesundheitlich bedingt lediglich reduziert leistungsfähig ist ( Urk. 12/63 S.

8) , rechtfertigt an sich keinen Abzug vom Tabellenlohn (Urteil 9C\_481/2011 vom 30. September 2011 E.

3.1.2). Damit hat es mit einem Wert von 10 % sein Bewenden. 6.5

Bei einem solchermassen festgelegten Invalideneinkommen von Fr. 27' 603 . --

resultiert im Vergleich zum Valideneinkommen von Fr. 42' 743 . -- eine Erwerbsunfähigkeit von Fr. 15' 140 . -- , was einem gerundeten Invaliditätsgrad von 35 % entspricht (zur Rundung: BGE 130 V E. 3.2). 7.

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist damit abzuweisen. 8.

8.1

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Verfahren für den unterliegenden Beschwerdeführer kostenpflichtig. Die Kosten sind unabhängig vom Streitwert nach dem Verfahrensaufwand festzulegen und vorliegend auf Fr. 800.--

anzusetzen, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 8.2

Der mit Gerichtsverfügung vom 30. Oktober 2012 bestellte unentgeltliche Rechtsbeistand des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Dr. André Largier, macht mit seiner Honorarnote vom 28. Oktober 2013 (Urk. 14) einen Aufwand von neun Stunden und 30 Minuten sowie Auslagen von Fr. 75.-- geltend, wofür ihm eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 2' 133.-- (inklusive Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse zuzusprechen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Dr. iur. André Largier, Zürich, wird mit Fr. 2'133.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. iur. André Largier - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubLocher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.